

Bundessozialgericht  
Az.: 2 RU 156/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am  
4. Juli 1972

in dem Rechtsstreit

.....,  
Klägerin und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter: .....,  
g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 1972  
ohne mündliche Verhandlung durch

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Bundesrichter       | Dr. K a i s e r     |
|                     | - Vorsitzender -,   |
| Bundesrichter       | K ü s t e r ,       |
| Bundesrichter       | Dr. K r a s n e y , |
| Bundessozialrichter | Dr. H e n k e n und |
| Bundessozialrichter | B e e r             |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom  
3. September 1970 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des So-  
zialgerichts Lübeck vom 6. Mai 1969 wird als unzulässig  
verworfen, soweit sie die Gewährung von Sterbegeld und  
Überbrückungshilfe betrifft.

Im übrigen wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung  
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Klägerin begehrt Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes.

Der am 8. August 1903 geborene Ehemann der Klägerin befand sich am 3. März 1967 mit seinem Pkw auf der Rückfahrt von einer Messe in Offenbach, die er als Geschäftsführer einer Firma in Hamburg besucht hatte. Gegen 15.10 Uhr fuhr er auf der Autobahn bei Kassel mit seinem Pkw hinten auf einen Lkw.

Nach den Aussagen der Unfallzeugen ereignete sich der Unfall im wesentlichen wie folgt: Der Versicherte hatte mit seinem Wagen gerade zwei andere Fahrzeuge überholt und wollte sich wieder nach rechts vor einem VW-Pritschenwagen einordnen. Die Lücke zwischen diesem Wagen und einem vorausfahrenden Lastzug betrug etwa 100 - 150 m. Ein ersichtlicher Grund für das Einordnungsmanöver war nach Ansicht der Zeugen nicht vorhanden. Die Straßenverhältnisse waren gut, und die Überholspur war frei von anderen Fahrzeugen. Nach den Angaben der Zeugen soll der Versicherte mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 - 120 km/Std. gefahren sein. Das Einordnen hinter den auf der rechten Fahrspur fahrenden Lkw gelang ihm nicht, so daß er auf den linken hinteren Kotflügel des Lkw-Anhängers auffuhr, wobei das Vorderteil des Pkw total eingedrückt wurde. Versuche, die Geschwindigkeit seines Wagens zu drosseln, hatte der Versicherte nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen nicht unternommen. Jedenfalls hatten sie kein Aufleuchten der Bremslichter bemerkt. In dem Bericht der Polizeiverkehrsbereitschaft Kassel, die den Unfall aufnahm, heißt es, daß der Versicherte nur mit größter Anstrengung aus dem schwerbeschädigten Fahrzeug befreit werden konnte und danach noch an der Unfallstelle verstarb.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Facharzt für Chirurgie Dr. Specht, der an die Unfallstelle gerufen worden war, stellte ausweislich seines Durchgangsarztberichtes als Todesursache Serienrippenbrüche mit Verletzungen der Brusteingeweide und Schädelverletzungen fest. In einem von der Beklagten angeforderten Nachschaubericht vom 9. März 1967 bestätigte er diese Diagnose. Auch nachdem die Beklagte Dr. Specht um eine weitere Präzisierung gebeten und dabei die Frage aufgeworfen hatte, ob es nicht denkbar sei, daß der im 64. Lebensjahr stehende Versicherte am Lenkrad einen Herztod erlitten und der Unfall sich erst danach zugetragen haben könne, blieb Dr. Specht bei seiner Diagnose; er ließ aber offen, ob ein Schwächeanfall oder eine Herzerkrankung die Ursache des Verhaltens des Versicherten gewesen sein könnten.

Da die Beklagte die Todesursache noch nicht als geklärt ansah, bat sie die Klägerin, einer Exhumierung und Öffnung der Leiche des Versicherten zur Feststellung der Todesursache zuzustimmen. Die Klägerin verweigerte dies jedoch.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Sterbegeld, Witwenrente und Überbrückungshilfe durch Bescheid vom 25. Mai 1967 ab, weil die Todesursache nicht feststehe und wegen der Verweigerung einer Leichensektion auch nicht mehr festgestellt werden könne, während die Umstände dafür sprächen, daß der Tod aus innerer Ursache bereits während der Fahrt eingetreten sei und der Unfall sich erst danach ereignet habe.

Die Klägerin hat Klage erhoben.

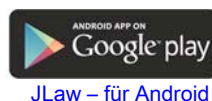
Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 6. Mai 1969 die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, wenn sich auch eine letzte Gewissheit über die Ursache des Todes des Ehemannes der Klägerin nicht habe gewinnen lassen, so sprächen doch die Umstände eher für einen Tod aus innerer Ursache als dafür, daß es sich um die Folgen eines Unfalles gehandelt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. September 1970 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Hinterbliebenenleistungen zu gewähren: Es könne dahingestellt bleiben, ob allein die polizeiliche Verkehrsunfallanzeige, der Durchgangsarztbericht, der Nachschaubericht und der Leichenschauschein geeignet seien, Feststellungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Unfall bzw. zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit zu treffen. Dieser Zusammenhang sei nämlich schon durch den ersten Anschein bewiesen. Da ein fehlerhaftes Verhalten am Lenkrad den Unfallversicherungsschutz an sich nicht ausschließe, sei im Hinblick auf den typischen Geschehensablauf prima facie bewiesen, daß der Unfall mit der versicherten Tätigkeit, nämlich der Fahrt des Versicherten von Offenbach nach Hamburg, im ursächlichen Zusammenhang stehe. Hierbei sei der Versicherte mit einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 km/st auf den wesentlich langsamer vor ihm fahrenden Lastzug aufgefahren. Sterbe ein Insasse eines in dieser Weise an einem Unfall beteiligten Fahrzeugs unmittelbar nach seiner Bergung bzw. werde er bereits tot geborgen, so sei ebenfalls prima facie bewiesen, daß der Tod auf den Unfall zurückzuführen sei, denn ein solcher Aufprall sei nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet, tödliche Verletzungen herbeizuführen. Dieser Beweis des ersten Anscheins für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit und zwischen Tod und Unfall sei weder durch die von der Beklagten vorgetragenen noch durch sonstige Gesichtspunkte erschüttert. Konkrete Anhaltspunkte für einen atypischen Geschehensablauf lägen nicht vor. Dies gelte insbesondere für die in Erwägung gezogene Möglichkeit, daß der Versicherte schon vor dem Aufprall auf den Lkw einen plötzlichen Herztod erlitten haben könnte. Aus den eingeholten Gutachten und den Zeugenaussagen ergäben sich nach alledem keine genügend deutlichen Anhaltspunkte für einen atypischen Geschehensablauf, der den bestehenden prima-facie-Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit und zwischen Tod und Unfall entkräften könnte.



- 5 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt.  
Sie trägt vor: Der Hergang des Unfalls spreche jedenfalls entgegen der Meinung der Vorderrichter von vornherein in stärkster Weise für einen betriebsunabhängigen plötzlichen Herztod des Versicherten auf seiner Betriebsfahrt, der erst seinerseits zu dem Unfall führte. Diese Möglichkeit des Geschehensablaufs sei so naheliegend und ihr Ursachenbeginn in Gestalt des plötzlichen Herztods des Versicherten nach dem Akteninhalt so wahrscheinlich, daß dann, wenn man zugunsten der klagenden Witwe das Gegenteil annehmen wollte, hierfür sprechende Umstände zunächst einmal überhaupt und dann noch dazu in vollem Umfange festgestellt worden sein müßten. Ein Kraftfahrer, dessen Bewußtsein nicht gestört ist, der nicht bereits am Steuer ohnmächtig geworden sei oder die Sinne verloren habe, schieße nicht plötzlich, ohne seine Geschwindigkeit zu vermindern, von der Überholbahn her nach rechts geradewegs in eine Lücke zwischen zwei auf der Normalspur fahrende Kraftfahrzeuge. Es möge sein, daß der Versicherte in diesem tragischen Augenblick am Steuer seines Fahrzeuges noch lebte. Bei Bewußtsein könne der Versicherte, als sein Pkw nach rechts schräg gerade in die Normalbahn hineinführt, auf keinen Fall mehr gewesen sein. Dieser Geschehensablauf lasse keine andere vernünftige denkbare Möglichkeit mit Ausnahme derjenigen übrig, daß hier der nach der medizinischen Ansicht des Vorderrichters nicht allzu häufige Sekundenherztod am Lenkrad doch vorgelegen haben müsse.

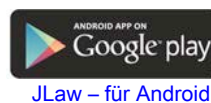
Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise,  
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Akten der Staatsanwaltschaft, die polizeilichen Verkehrsunfallanzeigen und deren Erläuterungen aufgrund des Ersuchens des LSG und auch der Durchgangsarztbericht gäben ganz unmißverständlich und unwiderlegbar zu erkennen, daß der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls noch gelebt habe und erst gestorben sei, nachdem er aus dem zertrümmerten Fahrzeug geborgen bzw. befreit worden sei. Insofern hätte es nicht einmal des Anscheinsbeweises bedurft, an dem aber vorsorglich festgehalten werde. Daran vermöge auch der erneute Versuch der Beklagten nichts zu ändern, einen Geschehensablauf gewaltsam zu konstruieren, für den jede auch nur annehmable Wahrscheinlichkeit fehle, da nun einmal nachgewiesenermaßen der Ehemann der Klägerin niemals unter irgendwelchen Herzbeschwerden gelitten habe. Und daß sich ein Unfallhergang ergeben habe, wie ihn die Beklagte immer noch als in ihrem Sinne eindeutig darstellen möchte, sei völlig abwegig. Es fehle jede plausible Erklärung dafür, daß ein Fahrer, nur weil er durch ein fehlerhaftes Fahren einen Auffahrunfall erleide, infolge eines Herzinfarktes schon tot gewesen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entscheiden können; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liegen vor.

7-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG hat nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zu Unrecht die Berufung auch insoweit als zulässig erachtet, als sie die von der Beklagten abgelehnte Überbrückungshilfe und das Sterbegeld betraf (s. § 144 Abs. 1 SGG). In der Sachentscheidung über prozessual selbständige Teile des Entschädigungsanspruchs liegt ein bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen zu berücksichtigender wesentlicher Verfahrensmangel (s. BSG 2, 225, 226 und 245, 246; 3, 234, 235; 15, 65, 67). Das Urteil des LSG ist daher insoweit zu ändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zu verwerfen, soweit es die Überbrückungshilfe und das Sterbegeld betrifft.

Im übrigen ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG hat sich der Ehemann der Klägerin auf der Rückfahrt von einer Messe befunden, die er als Geschäftsführer seiner Firma besucht hatte. Er hat auf dieser Dienstreise gemäß § 548 RVO unter Versicherungsschutz gestanden.

Streitig ist zwischen den Beteiligten auch nur, ob der Unfall des Ehemannes der Klägerin in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Die genaue Unfallursache ist nicht festgestellt. Es kommen u.a. Unachtsamkeit und technische Fehler an seinem Pkw in Betracht. Sie würden den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit jedoch nicht ausschließen. Dies gilt auch, wenn der Unfall - wie die Revision meint - auf einen nicht wesentlich auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführenden Schwächezustand oder Herzanfall zurückzuführen wäre. Bei den sogenannten Unfällen aus - nichtbetriebsbedingter - innerer Ursache ist der Kausalzusammenhang zwischen der ver-

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sicherten Tätigkeit und dem Unfall im allgemeinen gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der durch seine versicherte Tätigkeit bedingten Anwesenheit auf der Unfallstätte ausgesetzt war und ihm der Unfall ohne die versicherte Tätigkeit wahrscheinlich nicht in derselben Art oder derselben Schwere zugestoßen wäre (s. u.a. BSG, SozR Nr. 18 zu § 543 RVO aF; Brackmann, Handbuch der Unfallversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 480 r; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 109 S. 2 f). Bei einem Schwäche- oder Herzanfall auf der Dienstfahrt hätte die Betriebsweise des Beförderungsmittels bei der Entstehung des Unfalls wesentlich mitgewirkt, selbst wenn der Schwäche- oder Herzanfall, wäre er zu Hause aufgetreten, trotz aller ärztlichen Hilfe zum Tode geführt hätte; dies würde den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Tod durch den Unfall hier nicht ausschließen (vgl. Brackmann aaO S. 480 f II).

Wäre der Ehemann der Klägerin jedoch - worauf die Revision ihre Ausführungen auch stützt - z.B. durch einen sogenannten Sekundenherztod bereits vor dem Unfall tot gewesen, könnte allerdings schon ein ursächlicher Zusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn zwischen dem Aufprall des Pkw auf den Lkw und dem Tod des Ehemannes der Klägerin nicht bestehen.

Das LSG hat zu Unrecht diese hier entscheidende Frage, ob der Ehemann der Klägerin vor dem Aufprall auf den Lkw nur fahruntfähig, beispielsweise infolge Bewußtlosigkeit, oder schon tot war, unter dem Gesichtspunkt des sog. Beweises des ersten Anscheins (prima-facie-Beweis) geprüft. Entgegen der Auffassung der Revision bestehen nach allgemeiner Ansicht zwar keine Bedenken, den Beweis des ersten Anscheins im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anzuwenden (vgl. u.a. BSG 8, 245, 247; 9, 74, 76; 12, 242, 246; Brackmann aaO S. 244 m V; Krasney, Sozialversicherung 1960,

-9-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

258). Der Beweis des ersten Anscheins bezieht sich aber nur auf typische Geschehensabläufe und beruht auf der Erfahrung, daß gewisse typische Tatbestände gewisse Folgen zu zeitigen pflegen (Brackmann aaO). Diese Voraussetzungen treffen hier jedoch nicht zu.

Für den Rechtsstreit ist - wie bereits dargelegt - entscheidend, ob der Ehemann der Klägerin vor dem Aufprall seines Pkw auf den Lkw noch gelebt hat oder ob er bereits tot gewesen ist. Sind jedoch für einen Geschehensablauf verschiedene Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, so ist für eine Anwendung des Anscheinsbeweises kein Raum (s. BGH, NJW 1964, 1176; Brackmann aaO S. 244 m VI).

Das LSG geht dagegen davon aus, ein fehlerhaftes Verhalten am Lenkrad schließe den Unfallversicherungsschutz nicht aus, deshalb sei im Hinblick auf den typischen Geschehensablauf prima facie bewiesen, daß der Unfall mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehe. Es hat jedoch nicht aufgezeigt, worin es den "typischen" Geschehensablauf gesehen hat. Das LSG hat lediglich auf die Besonderheiten Bezug genommen, die das Unfallgeschehen des Ehemannes der Klägerin kennzeichnen. Der Anscheinsbeweis gilt jedoch, wie ausgeführt, nur für typische Geschehensabläufe, bei denen angesichts des typischen Charakters die konkreten Umstände des Einzelfalles für die tatsächliche Beurteilung ohne Belang sind (BGH, NJW 1951, 360; Brackmann aaO S. 244 m VI). Das LSG meint weiter, sterbe ein Insasse eines in dieser Weise an einem Unfall beteiligten Fahrzeug unmittelbar nach seiner Bergung bzw. werde er bereits tot geborgen, so sei ebenfalls prima facie bewiesen, daß der Tod auf den Unfall zurückzuführen sei; denn ein Aufprall sei nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet, tödliche Verletzungen herbeizuführen. Auch insoweit kann sich das Urteil jedoch nicht auf den Beweis des ersten Anscheins stützen; denn wesentlich ist, wie bereits

- 10 -

aufgezeigt, ob der Ehemann der Klägerin vor dem Aufprall auf den Lkw überhaupt noch gelebt hat. Daß er, hätte er in diesem Augenblick noch gelebt, durch den Aufprall getötet worden wäre, ist hier - nach den Besonderheiten des Einzelfalles und nicht aufgrund eines typischen Geschehensablaufs - nicht die erhebliche Beweisfrage.

Die Besonderheiten des Einzelfalles, die gegen einen Tod des Ehemannes der Klägerin vor dem Aufprall auf den Lkw sprechen, hat das LSG nur unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob sie den Beweis des ersten Anscheins entkräften. Es hat allerdings auch zunächst generell die Umstände aufgezeigt, die nach seiner Auffassung wesentlich dafür sprechen, daß der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Zusammenstoßes noch nicht tot war, sondern erst durch ihn getötet wurde. Das LSG hat es jedoch dann ausdrücklich dahinstehen lassen, ob diese Umstände geeignet seien, "Feststellungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Unfall bzw. zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit zu treffen". Damit hat das LSG jedoch nicht nur die für den Kausalzusammenhang in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderliche Wertung unterlassen, welche der möglichen Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne den Tod des Ehemannes der Klägerin wesentlich mitbedingt haben und damit auch Ursachen im Rechtssinne sind; das LSG hat schon die Frage offengelassen und zu Unrecht nur unter dem Gesichtspunkt des Beweises des ersten Anscheins geprüft, ob der Ehemann der Klägerin vor dem Zusammenstoß bereits tot gewesen ist.

Die Sache mußte deshalb insoweit zum Nachholen der notwendigen tatsächlichen Feststellungen an das LSG zurückverwiesen werden.

- 11 -



- 11 -

Das LSG hat dann auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)